

Gesetzestechische Vormeinung 19.06.2020

Baugesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **705.1** | 705.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 15. Dezember 2016;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Baugesetz (BauG) vom 15.12.2016¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Informatikplattform

¹⁾ Der Kanton stellt eine Informatikplattform (nachstehend: Plattform) zur Verfügung, welche die Eingabe und die Verwaltung der Baudossiers erlaubt.

¹⁾ SGS [705.1](#)

² Die KBK und die Gemeinden machen für die Verwaltung der Baudossiers von der Plattform Gebrauch. Für Dossiers in ihrer Zuständigkeit können die Gemeinden auf die zwangsweise Benutzung der Plattform verzichten.

³ Die Validierung der auf der Plattform eingegebenen Unterlagen ersetzt die Einzelunterschrift.

⁴ Der Staatsrat erlässt ein Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Der Gesuchsteller leitet das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs auf der Plattform ein. In Papierform eingereichte Dossiers werden von der zuständigen Behörde gegen Erhebung einer Gebühr digitalisiert.

^{1bis} Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichten, sind diesem in Papierform einzureichen.

⁵ Das Baugesuch gilt zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen, die für das Bauvorhaben erforderlich sind.

Art. 42 Abs. 3 (geändert)

³ Für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, kann von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage benachrichtigt.

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Die Einsprachen sind schriftlich bei der in der Publikation als zuständig bezeichneten Behörde einzureichen. Einsprachen gegen ein Bauvorhaben in Zuständigkeit einer Behörde, welche die Plattform benutzt, können in Papierform oder auf der Plattform eingereicht werden. Sie sind insbesondere in Bezug auf die Einsprachebefugnis zu begründen.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom

Art. T2-1 (neu)

¹ Der Zeitplan für die Initialisierung der Plattform wird vom Staatsrat auf dem Beschlussweg festgelegt. Ebenfalls auf dem Beschlussweg stellt der Staatsrat für jede Gemeinde und das KBS einzeln fest, dass die Plattform funktionstüchtig ist.

² In den 6 Monaten nach der staatsrätlichen Beschlussfassung zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde oder beim KBS werden in Papierform eingereichte Dossier von der zuständigen Behörde kostenlos digitalisiert und auf der Plattform eingegeben.

II.

Der Erlass Bauverordnung (BauV) vom 22.03.2017¹⁾ (Stand 01.06.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Das Gesuch um Auskunft oder Vorentscheid ist nach denselben Modalitäten einzureichen wie das Baugesuch.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Baugesuch - Form - Plattform (Überschrift geändert)

¹ Für Dossiers in Zuständigkeit der KBK oder einer Gemeinde, die nicht auf die Benutzung der Plattform verzichtet hat, ist das Baugesuch auf der Plattform einzureichen. In Papierform eingereichte Dossiers werden von der zuständigen Behörde gegen Erhebung einer Gebühr digitalisiert.

² Die Validierung des Baugesuchs und der Unterlagen auf der Plattform ersetzt die Einzelunterschrift.

³ Für die Eingabe des Baugesuchs ist das auf der Plattform vorhandene Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder einem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer validiert werden. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung die Regeln des Zivilrechts.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

¹⁾SGS [705.100](#)

d) *Aufgehoben.*

⁴ Dem auf der Plattform eingereichten Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a) (neu) der Situationsplan;
- b) (neu) die projektspezifischen Pläne und Unterlagen;
- c) (neu) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug, sofern erforderlich mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Art. 24a (neu)

Baugesuch - Form - Eingabe in Papierform

¹ Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, sind diesem in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen.

² Es ist das amtliche, bei den Gemeinden zu beziehende Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder einem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet sein. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung die Regeln des Zivilrechts.

³ Dem in Papierform eingereichten Gesuch sind die folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung beizulegen:

- a) der Situationsplan;
- b) die projektspezifischen Pläne und Unterlagen;
- c) ein gültiger Grundbuch- oder Katasterauszug, sofern erforderlich mit Angabe der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
- d) ein topographischer Kartenabschnitt im Massstab 1:25'000, auf welchem der Projektstandort mit einem roten Kreuz eingezeichnet ist.

Art. 24b (neu)

Baugesuch - Form - Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten sowohl für auf der Plattform als auch für in Papierform eingereichte Gesuche.

² Beim Wiederaufbau, Umbau und bei der Änderung bestehender Bauten oder Anlagen sind im Rahmen der Verfügbarkeit Kopien der früher erteilten Bewilligungen beizulegen.

³ Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann die zuständige Baubewilligungsbehörde von den formalen Vorschriften für das Baugesuch abweichen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlichen Bauvorschriften nicht oder nur mit einer Ausnahme, welche nicht beantragt wurde, bewilligt werden kann, so macht die zuständige Behörde den Gesuchsteller oder seinen Vertreter spätestens innert 30 Tagen auf diesen Mangel aufmerksam.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die KBK lässt der Gemeinde das Baubewilligungsgesuch und die zugehörigen Unterlagen über die Plattform zukommen, damit das Dossier durch die interessierten Personen konsultiert werden kann und der Sicherheitsbeauftragte das Projekt prüfen kann.

² Spätestens 30 Tage nach Beendigung der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat das Dossier mit seiner Vormeinung sowie den übrigen auszufüllenden Formularen, wie die Formulare, die durch den Sicherheitsbeauftragten zu validieren sind, auf der Plattform einzugeben.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Entspricht das Bauvorhaben den Bauvorschriften, deren Anwendung der Gemeinde obliegt, so kann sie das Gesuch dem KBS übermitteln, welches das Bauvorhaben den zuständigen kantonalen Dienststellen zur Vormeinung unterbreitet. Die Übermittlung des Dossiers erfolgt über die Plattform.

² Baugesuche für Projekte, welche der Anhörung einer kantonalen Fachdienststelle bedürfen, insbesondere, weil sie sich in einer Naturgefahrenzone befinden, sich innerhalb der Baulinie von Strassen befinden, eine Anlage des Zivilschutzes oder ein Objekt des Heimatschutzes betreffen sowie jene, die die Umwelt beeinträchtigen, sind dem KBS über die Plattform zu überweisen. Daraufhin konsultiert das KBS die betreffenden kantonalen Organe.

⁴ Im Vernehmlassungsfall teilt das KBS innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Bauakten dem Gemeinderat das Ergebnis der Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen mit. Muss diese Frist aus zwingenden Gründen verlängert werden, sind die Beteiligten unter Angabe der Gründe von dieser Fristverlängerung zu benachrichtigen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

Eröffnung – auf der Plattform (Überschrift geändert)

¹ Der Entscheid der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde, welche die Plattform benutzt, wird auf der Plattform eingegeben, zusammen mit dem Baugesuchsformular und den genehmigten Plänen. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter sowie die Einsprecher werden benachrichtigt, dass der Entscheid zusammen mit den bewilligten Plänen auf der Plattform zur Verfügung steht. Bei Entscheiden in kommunaler Zuständigkeit wird auch das KBS benachrichtigt.

² Einem Gesuchsteller oder dessen Vertreter sowie den Einsprechern, die keinen Zugang zur Plattform haben, wird der Entscheid auf dem Postweg eröffnet. Der Baubewilligung an den Gesuchsteller oder seinen Vertreter werden ein Exemplar des Baugesuchsformulars sowie die genehmigten Pläne beigelegt.

³ Als Eröffnungszeitpunkt gilt der Moment, in dem der Entscheid nach der behördlichen Benachrichtigung auf der Plattform eingesehen wird.

⁴ Ein Entscheid, der auf der Plattform nicht eingesehen wird, gilt spätestens 7 Tage nach der behördlichen Benachrichtigung als eröffnet.

⁵ Die Modalitäten der Benachrichtigung werden vom Staatsrat im Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung festgelegt

Art. 39a (neu)

Eröffnung – auf dem Postweg

¹ Der Entscheid des Gemeinderats einer Gemeinde, welche auf die Benutzung der Plattform verzichtet, wird dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter sowie den Einsprechern auf dem Postweg eröffnet. Der Baubewilligung an den Gesuchsteller oder seinen Vertreter werden ein Exemplar des Baugesuchsformulars sowie die vom Gemeinderat genehmigten Pläne beigelegt.

² Die Übermittlung des Entscheids, zusammen mit dem Baugesuchsformular sowie den genehmigten Plänen, an das KBS erfolgt über die Plattform.

Titel nach Art. T1-1 (neu)

T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom

Art. T2-1 (neu)

¹ Bis zur staatsrätlichen Beschlussfassung zur Funktionstüchtigkeit der Plattform beim KBS bleiben für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen die Modalitäten von Artikel 33 (bish.) gültig.

² Bis zur staatsrätlichen Beschlussfassung zur Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde bleiben für die Übermittlung von Dossiers und Unterlagen die Modalitäten von Artikel 36 (bish.) gültig. Diese Übergangsphase darf aber ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen nicht länger als drei Jahre dauern.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...